



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Gökay Akbulut
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 27. Januar 2021

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2021;

BT-Drucksache 19/26064, Frage Nr. 29

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen .

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2021
BT-Drucksache 19/26064, Frage Nr. 29
der Abgeordneten Frau Gökay Akbulut, DIE LINKE.

Frage Nr. 29:

Wie begründet die Bundesregierung die über den Jahreswechsel erfolgte Neuregelung bei Corona-Finanzhilfen für Integrations- und Berufssprachkurse (siehe <https://migan.de/2021/01/21/gekniffen/>) und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, damit die in dem genannten Artikel beschriebenen Folgen einer existenziellen wirtschaftlichen Notlage insbesondere für Träger, die sich um noch nicht alphabetisierte Menschen kümmern, nicht eintreten?

Antwort:

Um auch in der aktuellen Situation das Angebot an Integrations- und Berufssprachkursen bestmöglich aufrecht erhalten zu können, wurden verschiedene pandemiekonforme und zielgruppengerechte Kursformate entwickelt. Ihre Durchführung wird durch eine Pandemie-Zulage (iHv 1.500 Euro pro 100 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) zusätzlich gefördert.

Wo das nicht möglich ist, bietet das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ein temporäres Auffangnetz. Es schützt soziale Dienstleister und sichert die soziale Infrastruktur während der Corona-Pandemie. Zum 1. Januar 2021 hat der Gesetzgeber durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz die Anspruchsvoraussetzungen lediglich konkretisiert, auch um gleichwertige alternative Formen der Leistungserbringung zu befördern.

Danach müssen soziale Dienstleister durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in ihrer Leistungserbringung tatsächlich beeinträchtigt sein.

Anders als im zitierten Artikel dargestellt, bedeutet dies für Träger von Integrations- und Berufssprachkursen, dass sie im Antrag bestätigen, ihre Angebote nicht oder nicht gleichwertig alternativ erbringen zu können. Die Hilfen werden dann wie gewohnt ausgezahlt.